

Satzung
der
Freunde der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund e.V.

Präambel

Wenn in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Funktionen Damen und Herren offen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Freunde der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund

und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Rechtsformzusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Dortmund (Stadt- und Landesbibliothek).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, die Stadt- und Landesbibliothek ideell und materiell zu fördern.

(2) Der Verein will das Verständnis für die kulturellen Aufgaben und die Arbeit der Bibliothek in alle Kreise der Öffentlichkeit tragen, auch über Dortmund hinaus.

Der Verein unterstützt die Stadt- und Landesbibliothek Dortmund insbesondere bei

- ihrer Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u. a.),
- der Beschaffung von Sachmitteln,
- dem Ausbau ihrer Bestände,
- der Planung und Durchführung von bibliotheksbezogenen Projekten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschließung aus wichtigem Grund.
- (4) Ein Austritt zum Ende eines Kalenderjahres ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Über die Ausschließung aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 5**Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Förderung der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht.

§ 6**Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder erhalten Informationen zu Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund. Der Eintritt zu Veranstaltungen der Freunde der Stadt- und Landesbibliothek ist kostenfrei.

§ 7**Beiträge und Spenden**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist mit dem Anfang des Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Verein nimmt neben den Beiträgen auch Spenden entgegen.

§ 8**Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
- und
- zumindest drei Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des ersten oder zweiten Vorsitzenden insgesamt mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren durch offene Abstimmung gewählt, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Nach Beendigung der Amtsperiode hat der Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterzuführen.
- (4) Der Vorstand hat die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte wird von dem Schriftführer wahrgenommen. Er beruft die Mitgliederversammlungen in Abstimmung mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden ein.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der Rechnungsprüfer,
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen vom Vorstand zur Abstimmung gestellten Vorschläge,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Sie ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder zumindest der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Schriftführer muss einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn dies von einem Mitglied des Vorstandes beantragt wird. Das Gleiche gilt, wenn dies von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (5) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ein Beschluss über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich in jeder Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss spätestens vier Wochen vorher in Textform erfolgen.
- (3) Die Auflösung kann nur durch eine 75 %-Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dortmund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung für die Stadt- und Landesbibliothek zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2010 beschlossen und konnte mit Eintragung in das Vereinsregister am 3. März 2010 in Kraft treten.